

wird, wenn er einen erheblichen Schaden vorsätzlich verursacht oder bereits wegen Verkürzung von Steuern, Abgaben, anderen Abführungen an den Staatshaushalt oder Beiträgen zur Sozialpflichtversicherung bestraft oder innerhalb des letzten Jahres mit einer Ordnungsstrafe oder von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen worden ist, mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

Anmerkung:

Einmalige, mit geringem Schaden oder fahrlässig begangene Verstöße gegen das Steuer-, Abgaben- oder Sozialversicherungsrecht können als Ordnungswidrigkeiten verfolgt werden.

1. **Steuern und andere Abgaben** fließen in den Staatshaushalt und sind ein wesentlicher Beitrag für den Aufbau der sozialistischen Gesellschaft. Die nicht richtige Berechnung und Abführung der Steuern und anderen Abgaben können die Durchführung des Staatshaushaltsplanes beeinträchtigen. Die richtige Steuer- und Abgabeberechnung und Abführung ist ein bedeutsamer Beitrag zur Durchführung der gesamten Planaufgaben der DDR.

Auf Grund der Festigung der sozialistischen Ordnung und der Tatsache, daß die Steuer- und Abgabepflichtigen im allgemeinen ihren Pflichten exakt nachkommen, ist im Gegensatz zu den früheren Strafbestimmungen der Abgabeordnung vom 22. 5. 1931 und der VO über die Bestrafung von Verstößen gegen die Vorschriften über die Abführung von Pflichtbeiträgen zur Sozialversicherung vom 9. 5. 1955 (GBl. I S. 434) nur noch der vorsätzliche Verstoß strafbar. Fahrlässige Handlungen werden nunmehr als Ordnungswidrigkeit verfolgt (vgl. § 21 OWVO). Der § 176 ersetzt sowohl die §§ 396 ff. Abgabenordnung als auch die SV-Strafverordnung vom 9. Juni 1955 (GBl. I S. 434).

2. Voraussetzung für eine gerichtliche Bestrafung wegen Verkürzung von Steuern ist das **Vorliegen eines rechtskräftigen Steuerbescheides**. Das Gericht ist hinsichtlich der Frage, ob und in welcher Höhe ein Steueranspruch verkürzt ist, an die rechtskräftige Entscheidung der Finanzorgane gebunden. Dabei muß das Gericht beachten, daß in einer Steuerforderung auf Grund eines rechtskräftigen Steuerbescheides sowohl vorsätzlich als auch fahrlässig verkürzte Steuern nachgefordert werden können. Liegt noch kein rechtskräftiger Steuerbescheid vor, insbesondere bei nachträglicher Steuerprüfung kein rechtskräftiger Berichtigungsbescheid, so muß das Gericht das Verfahren bis zur rechtskräftigen Finanzentscheidung aussetzen. Es ist festzustellen, ob der Täter vorsätzlich bewirkt hat, daß Steuern nicht oder zu niedrig abgeführt worden sind. Der Täter muß also bei den zuständigen Organen die Vorstellung bewir-